

Kantonsratsgesetz (KRG)

(Änderung vom 26. November 2007; Kantonsreferendum)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 14. Juni 2006¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2007,

beschliesst:

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 25. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, für Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie für Kantonsratsbeschlüsse und für die Einreichung von Standesinitiativen gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung² Parlamentarische Initiativen in der Form ausgearbeiteter Entwürfe einzureichen.

Gegenstand

Abs. 2 unverändert.

§ 29 a. Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierungsrat sind berechtigt, ein Begehren auf Ergreifen des fakultativen Referendums gegen einen Bundeserlass (Art. 141 BV³) zu stellen.

Kantonsreferendum
a. Berechtigung

§ 29 b. ¹ Das Begehren eines Mitgliedes des Kantonsrates muss spätestens am dritten Freitag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden. Diese teilt dem Regierungsrat den Eingang eines Begehrens umgehend mit.

b. Begehren eines Mitgliedes des Kantonsrates

² In der zweiten Sitzung des Kantonsrates nach Einreichung des Begehrens stellt das Präsidium fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder das Begehren vorläufig unterstützen.

³ Kommt die vorläufige Unterstützung zu Stande, so überweist es der Rat einer Kommission zu Bericht und Antrag. Der Regierungsrat wird eingeladen, innert 30 Tagen nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung zuhanden der zuständigen Kommission Stellung zu nehmen.

§ 29 c. ¹ Das Begehren des Regierungsrates muss spätestens am vierten Montag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden.

c. Begehren des Regierungsrates

² Die Geschäftsleitung überweist das Begehren einer Kommission zu Bericht und Antrag.

171.1

Kantonsratsgesetz (KRG)

- d. Kommission § 29 d. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht und Antrag innert 50 Tagen nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung durch den Kantonsrat oder nach Einreichung des Begehrens des Regierungsrates.
- e. Behandlung im Kantonsrat § 29 e. Der Kantonsrat berät den Antrag der Kommission und beschliesst spätestens an der zweitletzten Sitzung vor Ablauf der Referendumsfrist, ob er das Referendum ergreifen möchte.
- f. Fristen in Ausnahmefällen § 29 f. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung andere Fristen und Termine festlegen. Sie teilt diese den Mitgliedern des Kantonsrates, der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat nach Einreichung des Begehrens mit.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 26. November 2007 (Kantonsreferendum) ist rechtskräftig ([ABI 2008, 350](#)) und wird auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt.

27. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2006, 749](#).

² [LS 101](#).

³ [SR 101](#).